

oder Stellen, in welchen eine leidenschaftliche und unanständige Sprache herrscht.

§. 4. Was in politischer Hinsicht nicht zum Drucke gelassen werden dürfe? a) im Allgemeinen.

Schriften von revolutionärer Tendenz dürfen nicht gedruckt werden. Nichts ist zum Abdruck zu lassen, wodurch die Sicherheit und Würde des königlichen Hauses, des Staats, des deutschen Bundes und seiner einzelnen Staaten, so wie anderer befreundeter Regierungen, besonders ihrer regierenden Häupter, verletzt, oder die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet wird.

§. 5. Allen Schriften, Artikeln und Aufsätzen, welche einen andern Vereinigungspunkt für die gesammte deutsche Nation bezwecken, als den in der Gründung des deutschen Bundes gegebenen, oder die auf eine demokratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse hinwirken, muß die Druckerlaubnis verweigert werden. Dasselbe gilt von solchen Schriften, welche den Umsturz der Verfassung oder des öffentlichen Rechtszustandes bezielen.

§. 6. b) Specielle Vorschriften in politischer Beziehung.

Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. Oct. 1830 werden die Censoren angewiesen, bei Zulassung von Nachrichten über Statt gefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und Bergewisserung der Quellen, woraus sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen.

§. 7. Nachrichten über ständische Verhandlungen anderer deutscher Staaten sind in Zeitungen und periodischen Schriften nur insoweit zuzulassen, als sie aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates entlehnt sind, und die Quelle angegeben ist, aus welcher dergleichen Berichte und Nachrichten geschöpft sind.

§. 8. Was in moralischer, religiöser und kirchlicher Hinsicht nicht zum Drucke zu lassen sei?

Nichts darf gedruckt werden, was gegen Zucht, Sitte und äußern Anstand ist, was das religiös- und kirchlich-Heilige herabwürdigt, oder Spannung und gegenseitige Unduldsamkeit zwischen den verschiedenen Confessionen aufregt.

§. 9. Berücksichtigung, für welches Publicum eine Schrift geschrieben sei.

Mit der Beobachtung vorstehender Vorschriften ist es bei der Censur einer Schrift um desto genauer zu nehmen, je größer und gemischter das Publicum ist, für welches sie ihrer Sprache und Form, sowie ihrem Tone nach, bestimmt ist.

§. 10. Eine besonders vorsichtige Beurtheilung ist anzuwenden bei Zeitungen, Zeit- und Flugschriften politischen Inhalts, ingleichen bei Volks- und Jugendschriften. Am wenigsten ist dagegen die Schreibfreiheit bei eigentlichen gelehrten und wissenschaftlichen Werken zu beschränken, besonders bei denen, welche in einer nur den Gelehrten oder höher Gebildeten verständlichen Sprache geschrieben sind, und bei Schriften, welche sich blos in dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung und ruhiger Erörterung halten.

§. 11. Berücksichtigung der Privatehre und des Tons bei Urtheilen über öffentliche Wirksamkeit.

Die Censoren periodischer Blätter haben den Abdruck aller solcher Aeußerungen zu hindern, in welchen für sie erkennbare Injurien enthalten sind, und worin Angriffe auf die Persönlichkeit und das Privatleben des Einzelnen vorkommen. Aber auch Urtheile über irgend eine Art von öffentlicher Wirksamkeit dürfen nur dann gedruckt werden, wenn sie ohne Gehässigkeit, Leidenschaftlichkeit und Verletzung des Anstandes geschrieben sind.

§. 12. Information der Censoren in Bezug auf thatsächliche Verhältnisse und auf Vorgänge im öffentlichen Leben und in der Verwaltung.

Insofern es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einzelner Aeußerungen auf Bekanntschaft mit solchen thatsächlichen Verhältnissen ankommt, welche ihrer Natur nach den Gerichts- und Polizeibehörden bekannt sein müssen, haben die Censoren diese um Mittheilungen darüber anzugehen.

Auch werden den Censoren von Zeit zu Zeit diejenigen Vorgänge im öffentlichen Leben und der Verwaltung mitgetheilt werden, welche auf Verwaltung der Censur von Einfluß sein können.

§. 13. Oeffentliche Aufrufe zur Mildthätigkeit.

Oeffentliche Aufrufe zur Mildthätigkeit dürfen nicht ohne beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk sich die zur Unterstützung empfohlenen Hilfsbedürftigen befinden (in Dresden und Leipzig der betreffenden städtischen Behörden), abgedruckt werden.

Oeffentliche Ausbietung gewisser Verkaufsgegenstände.

Zu Ausbietungen von Loosen zu unerlaubten in- und ausländischen Lotterien und Auspielungen, wozu insonderheit auch die sogenannten Promessenscheine gehören, haben die Censoren die Druckerlaubnis gar nicht, und zu Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben, wenn die Genehmigung einer Medicinalpolizeibehörde dazu beigebracht wird. Findet ein Censor in einem Bücherauktionskataloge, oder dem Kataloge einer Leihbibliothek, oder eines Antiquars die Titel anstößiger Schriften, so hat er diese zu streichen und bei der betreffenden Ortsobrigkeit auf die nöthigen Verfügungen anzutragen, daß dergleichen Schriften hinweggenommen, jedenfalls aber von dem Vertriebe ausgeschlossen werden.

§. 14. Verfahren bei Besorgung und zu Erleichterung des Censurgeschäfts.

Die Censoren haben jedesmal zu erwägen, ob einer ganzen zur Censur vorgelegten Schrift, oder nur einzelnen Theilen und Stellen derselben, die Druckerlaubnis zu versagen, und eine Sichtung des Unzulässigen vom Zulässigen möglich ist. Letztern Falles sind die unzulässig befundenen Stellen genau anzugeben. Deren Streichung und Abänderung ist aber den Verfassern und deren Stellvertretern in der Regel lediglich zu überlassen; doch bleibt es Sache freier Vereinigung dieser mit dem Censor, ob und inwiefern letzterer selbst Veränderungen vornehmen solle.

Nur die Censoren periodischer Blätter dürfen dem von den Redactoren an sie gelangenden Wunsche, kleine Veränderungen zu Ermöglichung der Druckerlaubnis, der Kürze